

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1972

Nummer 42

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	14. 3. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort — VV HeikuVO NW. —	742

I.

2128

**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Verordnung über die
staatliche Anerkennung von Gemeinden oder
Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort
— VV HeikuVO NW. —**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
— VI B 3 — 13.02.192 — VI C 2 — 56.00.01
v. 14. 3. 1972

Bei der Durchführung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378/SGV. NW. 2128), nachfolgend HeikuVO NW. genannt, sind folgende Grundsätze zu beachten:

A. Allgemeine Voraussetzungen (§ 1 HeikuVO NW.)

- 1 Die staatliche Anerkennung soll gewährleisten, daß das Kur- und Heilbäderwesen über natürliche, wissenschaftlich geprüfte Heilmittel und zweckentsprechende Kureinrichtungen verfügt. Durch Überwachung und periodische Überprüfung soll sie sicherstellen, daß die im Zeitpunkt der Anerkennung vorhandenen Heilmittel und Kureinrichtungen nach Umfang und Güte zumindest erhalten bleiben.
- 2 Darüber hinaus ist die staatliche Anerkennung gem. § 11 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 359/SGV. NW. 610), Voraussetzung für die Befugnis der Gemeinden, Kurbeitragsatzungen zu erlassen.
- 3 Als Kurgebiet wird im Rahmen der Anerkennung das Gebiet festgelegt, das den Kurortcharakter prägt und in dem sich die überwiegende Anzahl der Kureinrichtungen befindet.
- 4 Heilwasser, das zu den in § 1 Nummer 1 HeikuVO NW. genannten Heilmitteln des Bodens rechnet, ist das Wasser der im Zeitpunkt der Anerkennung genutzten Quellen, die als Heilquellen nach § 26 Wassergesetz für das Land NW vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22/SGV. NW. 77) staatlich anerkannt sind.

B. Artbezeichnungen (§ 2 HeikuVO NW.)

- 1 Die Artbezeichnung richtet sich nach den therapeutisch anwendbaren Hauptkurmitteln des Bodens, des Wassers oder des Klimas.
- 2 Bei Anträgen auf Mehrfachbezeichnungen sind die Voraussetzungen einer jeden beantragten Artbezeichnung gesondert nachzuweisen, soweit sie sich unterscheiden. Zusatzbezeichnungen für eine Artbezeichnung sind keine Mehrfachbezeichnungen — wie Sole- und Moorheilbad —.
- 3 Im Schriftverkehr und in der Werbung sind ausschließlich die in der Anerkennungsurkunde festgelegte Bezeichnung mit dem Zusatz „Staatlich anerkannte(r) (s)“ und die Heilanzeigen zu verwenden.

C. Verfahren (§ 3 HeikuVO NW.)

1 Allgemeines

- 1.1 Die staatliche Anerkennung ist unter Verwendung der Muster 1 und 2 sowie eines der Muster 3 bis 5 in doppelter Ausfertigung zu beantragen.
- 1.2 Die in den Erhebungsbögen 2 — 5 erbetenen Angaben müssen sich auf den Stand im Zeitpunkt der Antragstellung beziehen. Sie dürfen nicht älter als ein Jahr sein. Statistische Daten sind für ein Kalenderjahr anzugeben.

Muster 1,
2, 3—5

1.3 Es sind zu verwenden

Allgemeine Erhebungsbögen für alle Artbezeichnungen der Anlagen 2 — 7 der Verordnung	Muster 2
Erhebungsbogen M/P für die Artbezeichnung der Anlagen 2 und 3 der Verordnung	Muster 3
Erhebungsbogen K für die Artbezeichnung der Anlagen 4 und 5 der Verordnung	Muster 4
Erhebungsbogen H für die Artbezeichnung der Anlage 6 der Verordnung	Muster 5

2 Vorverfahren

- 2.1 Zur Vereinheitlichung des Verfahrens und um den Gemeinden vermeidbare Ausgaben zu ersparen, erscheint es für die nicht unter § 4 Abs. 2 HeikuVO NW. fallenden Gemeinden erforderlich, eine Ortsbesichtigung durch eine Kommission des Landesfachbeirates für das Kur- und Heilbäderwesen schon vor Antragstellung durchführen zu lassen. Dieses Vorverfahren wird durch eine Anfrage bei dem zuständigen regionalen Verband eingeleitet und gestaltet sich wie folgt:

- 2.11 Die Gemeinde richtet ihre Anfrage, der ein Beschluß des Rates der Gemeinde, ein Erhebungsbogen nach Muster 2, ein Erhebungsbogen entsprechend der angestrebten Artbezeichnung (außer Luftkurorten) und eine gutachtliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu den allgemeinen hygienischen Verhältnissen im Kurgebiet

beizufügen sind, an den zuständigen regionalen Verband (für Luftkurorte: die Fremdenverkehrsverbände, für alle anderen Artbezeichnungen: der Heilbäderverband NW).

- 2.12 Der regionale Verband leitet die Anfrage der Geschäftsstelle des Landesfachbeirates für das Kur- und Heilbäderwesen — RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 10. 6. 1971 (SMBL. NW. 2128) — befürwortend zu oder sendet sie mit ablehnender Äußerung der Gemeinde zurück. Beanstandungen sind zu begründen.

Besteht die Gemeinde auf der Weiterbearbeitung ihrer Anfrage, so ist dem Begehren stattzugeben.

- 2.2 Eine Kommission des Landesfachbeirates prüft örtlich, ob die Voraussetzungen für die angestrebte Artbezeichnung vorliegen oder im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen werden. Die Bestimmung der Nummer 2.12 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- 2.3 Die Gemeinde kann das Verfahren durch Ratsbeschluß beenden und ihre Anfrage zurücknehmen, wenn erhebliche Mängel festgestellt werden, die innerhalb der folgenden beiden Jahre nicht behoben werden können.

- 2.4 Nach Erörterung des Prüfungsergebnisses im Landesfachbeirat werden der Regierungspräsident und der regionale Verband hiervon unterrichtet.

Soweit die Erstellung eines Kurortklimagutachtens — Klimaanalyse — notwendig ist, werden auch der Deutsche Wetterdienst, Wetteramt Essen und der Verein zur Förderung des Kurortklimadienstes und der Kurortklimaforschung e. V., Bad Salzuflen, in Kenntnis gesetzt.

3 Verfahren

- 3.1 Die Anträge sind mit den erforderlichen Unterlagen und den Stellungnahmen, die nach Muster 1 dem Antrag beizufügen sind, über den Kreis dem Regierungspräsidenten vorzulegen, der sie mit seiner Stellungnahme an mich weiterleitet.

Muster

- 3.2 Der Regierungspräsident überprüft die Übersichtskarte (Muster 1 Anlage Nummer 12) darauf hin, ob die von der Gemeinde vorgeschlagene Begrenzung des Kurgebietes zweckmäßig ist.

3.3 Der Regierungspräsident prüft insbesondere die Antragsunterlagen auch daraufhin, ob nach den Landesentwicklungsplänen, Plänen der Wasserwirtschaft und der Abfallwirtschaft sowie den Fluchtlinien- oder Bebauungsplänen der betreffenden Gemeinden oder Nachbargemeinden Auswirkungen zu erwarten sind, die dem künftigen Kurbetrieb als Heilbad oder Kurort entgegenstehen können. Das gilt insbesondere für die Verschmutzung der Luft, des Wassers oder des Bodens bzw. Lärmeinwirkungen.

Anhang 1

3.4 Nach § 4 Abs. 2 HeiKuVO NW. kann beim vereinfachten Verfahren von der Prüfung des Kurortcharakters und der Kureinrichtungen abgesehen werden. Das gilt auch für Gemeinden, die nach früherem Recht eine Artbezeichnung nachweislich führen durften. Analysen, Kontrollanalysen und sonstige wissenschaftliche Gutachten sowie die nach den Nummern 2 bis 12 des Antrags nach Muster 1 vorgesehenen Unterlagen sind beizufügen, sofern sie den Fristen nach Abschnitt F Nummer 1.3, 2.3, 3.3 oder 4.3 entsprechen.

3.5 Kontrollanalysen sind nach § 4 Abs. 3 HeiKuVO NW. dem Regierungspräsidenten vorzulegen, der in Abständen von jeweils drei Jahren — erstmals am 1. 1. 1976 — über das Ergebnis der Kontrollnachweise berichtet.

3.6 Periodische Kontrollmaßnahmen beziehen sich auch auf die Voraussetzungen zu § 1 Nummer 2 HeiKuVO NW.; sie sollen in der Regel in Abständen von 5 Jahren vorgenommen werden, es sei denn, daß die tatsächlichen Verhältnisse sich geändert haben und eine sofortige Prüfung deshalb erforderlich ist.

3.7 Sofern nach einer Anerkennung (Artbezeichnung) die Versendung von „Rein natürlichem“ oder „Natürlichem“ Heilwasser oder von Peloiden gestattet ist, sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), zu beachten.

3.8 Bei Ablehnung eines Antrages oder Widerrufs einer Artbezeichnung werden die hierfür maßgeblichen Gründe dem Betroffenen mitgeteilt.

D. Widerruf (§ 5 HeiKuVO NW.)

Der Widerruf kann sich auf eine oder auch auf mehrere Artbezeichnungen beziehen. Bei Mehrfachbezeichnungen kann auch nur eine Artbezeichnung aberkannt werden.

E. Allgemeine Voraussetzungen für alle Artbezeichnungen (Anlage 1)

1 Für die nach Nummer 2.11 notwendige Versorgungs- und Entsorgungsmaßnahmen ist auch dann die Gemeinde nach § 18 Abs. 1 GO NW. verantwortlich, wenn sie nicht Träger des Kurbetriebes ist.

2 Zur ordnungsgemäßen Abwässerbeseitigung gehört auch die Entferrnung von Klärschlamm.

3 Wissenschaftlich festgestellte Heilanzeigen können in die staatliche Anerkennung aufgenommen werden.

F. Wissenschaftliche Grundlagen (§ 3 Abs. 2 HeiKuVO NW.)

ANALYSEN

1 Heilwasseranalysen

Heilwässer unterliegen naturgebundenen Schwankungsbreiten, die beanstandet werden, wenn sie mehr als $\pm 15\%$ betragen und die Charakteristik verändern.

Heilwasseranalysen vermitteln einen Überblick über die Zusammensetzung des Quellwassers und dienen als Grundlage für die Beurteilung der balneologischen Anwendung. Die Untersuchungen sollen nach den jeweils gültigen neuzeitlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführt werden.

Heilwasseranalysen sind in Abständen von 20 Jahren anzufertigen von Heilwässern, die für Trinkkuren, Bäder, Inhalatorien, Emanatorien usw. verwendet oder als Heilwasser versandt werden.

1.1 Große Heilwasseranalyse

Sie ist von jedem natürlichen Heilwasser anzufertigen, mit dem jährlich an mehr als 10 000 Kurgästen Trinkkuren verabreicht, mehr als 100 000 Bäder bereitet oder von dem über 300 000 Flaschen Heilwasser versandt werden.

Die große Heilwasseranalyse erfordert:

1.11 Allgemeine Angaben

1.111 Name und Anschrift des untersuchenden Instituts sowie des verantwortlichen wissenschaftlichen Sachbearbeiters;

1.112 Datum der Probenahme und der örtlichen Untersuchungen durch das beauftragte Institut;

1.113 Kennzeichnung der Entnahmestelle nach allgemeiner Lage und Höhenlage der Quelle über NN;

1.114 geologische Verhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen;

1.115 Tiefe, Durchmesser und Auskleidung des Bohrlochs oder der sonstigen Fassung; weitere technische Angaben im Zusammenhang mit der Fassung;

1.116 Schüttung oder Ergiebigkeit in l/min;

1.117 Witterung;

1.118 sonstige Beobachtungen.

1.12 Sinnenprüfung nach Geruch, Geschmack, Färbung und Klarheit

1.121 bei der Probenahme am Brunnenkopf,

1.122 nach 8 Stunden, soweit dies möglich ist, und

1.123 nach Eingang im Laboratorium unter Angabe der seit der Probenahme verstrichenen Zeit.

1.13 Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchung

1.131 Temperatur in °C unter Angabe der Lufttemperatur und des Luftdrucks (mb) an der Entnahmestelle;

1.132 Dichte bei 20 °C;

1.133 elektrometrisch an der Quelle bestimmter pH-Wert;

1.134 Radioaktivitäts-Gehalt an Radon (Rn) am Quellort und an Radium (Ra);

1.135 spektralanalytische Untersuchung;

1.136 qualitativ-chemische Analyse für die quantitativ-chemische Untersuchung.

1.14 Quantitativ-chemische Untersuchung

1.141 dissoziierte Bestandteile in mg/kg, in mval/kg und in mval-%;

1.142 nichtdissoziierte Bestandteile in mg/kg und mmol/kg sowie gelöste Gase in mg/kg, mmol/kg und ml/kg (0°, 760 mm Hg);

1.143 Summe der festen gelösten und aller gelösten Stoffe in mg/kg, der Kationen und der Anionen in mval/kg;

1.144 frei aufsteigende Gase.

1.15 Wertbestimmende Bestandteile am Ort der Verwendung.

1.16 Bakteriologische und erforderlichenfalls mikroskopische Untersuchung.

1.17 Charakteristik.

1.2 Kleine Heilwasseranalyse

Sie erfordert:

1.21 Allgemeine Angaben

1.211 Name und Anschrift des untersuchenden Instituts sowie des verantwortlichen wissenschaftlichen Sachbearbeiters;

1.212 Datum der Probenahme und der örtlichen Untersuchungen durch das beauftragte Institut;

1.213 Kennzeichnung der Entnahmestelle nach allgemeiner Lage und Höhenlage der Quelle über NN;

1.214 kurze Beschreibung der geologischen Verhältnisse aufgrund vorhandener Unterlagen;

- 1.215 Tiefe, Durchmesser und Auskleidung des Bohrlochs oder der sonstigen Fassung; weitere technische Angaben im Zusammenhang mit der Fassung;
- 1.216 Schüttung bzw. Ergiebigkeit in l/min;
- 1.217 Witterung;
- 1.218 sonstige Beobachtungen.
- 1.22 Sinnesprüfung nach Geruch, Geschmack, Färbung und Klarheit bei der Probenahme, nach 8 Stunden, soweit dies möglich ist, und nach Eingang im Laboratorium unter Angabe der seit der Probenahme verstrichenen Zeit.
- 1.23 Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchung
 - 1.231 Temperatur in °C an der Entnahmestelle, unter Angabe der Lufttemperatur und des Luftdrucks (mb);
 - 1.232 Dichte bei 20 °C;
 - 1.233 elektrometrisch an der Quelle bestimmter pH-Wert.
- 1.24 Quantitative chemische Untersuchung nach vorausgegangenen qualitativen Prüfungen
 - 1.241 Gehalt an K^+ , Na^+ , NH_4^+ , Ca^{2+} , Mg^{2+} , Fe^{2+} ($3+$), Mn^{2+} , NO_2^- , NO_3^- , Cl^- , SO_4^{2-} , HCO_3^- , H_2SiO_3 , CO_2 ; ggf. Gehalt an anderen die Quelle charakterisierenden Bestandteilen, z. B. As, J, Rn, titrierbarem Schwefel;
 - 1.242 Bestandteile und Summenbildung.
- 1.25 Wertbestimmende Bestandteile am Ort der Verwendung.
- 1.26 Bakteriologische Untersuchung.
- 1.27 Charakteristik.
- 1.3 Kontrollanalyse
 - 1.31 Bei Heilwässern sind in Abständen von 5 Jahren Kontrollanalysen anzufertigen.
 - 1.32 Die Kontrollanalyse soll nach vorangegangener qualitativer Untersuchung die wichtigsten Bestandteile des betreffenden Heilwassers quantitativ erfassen; sie kann wie eine Kleine Heilwasseranalyse nach Nummer 1.2 durchgeführt werden.
- 1.4 Hygienische Untersuchung
 - 1.41 Heilwässer, die getrunken, inaliert oder zur Verabreichung von Heilbädern verwendet werden sowie das bei der Abfüllung von Versandheilwasser verwendete Zusatz- und Flaschenspülwasser müssen jährlich mindestens einmal auf ihre hygienische Beschaffenheit untersucht werden.
 - 1.42 Die Untersuchung beginnt an Ort und Stelle. Sie besteht aus einer Ortsbesichtigung sowie den mikroskopischen, mikrobiologischen, physikalischen und hygienisch-chemischen Untersuchungen von Wasserproben. Einzugsgebiet oder Schutzzonen der Heilquelle, Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Zuleitung und Einrichtungen zur Verabreichung der Heilwässer sind zu überprüfen. Bade-, Inhalations- und Trinkräume sowie Gläser und Flaschenspülung sind auf hygienisch einwandfreien Zustand zu untersuchen.
Die Untersuchung ist durch das Gesundheitsamt, und zwar durch einen auf dem Gebiet der Wasserhygiene erfahrenen Arzt und soweit vorhanden, im Zusammenwirken mit dem Amtschemiker, durchzuführen oder zu veranlassen. Soweit das Gesundheitsamt die Untersuchungen nicht selbst durchführt, beauftragt es nach vorheriger Vereinbarung zu Lasten des Antragstellers ein geeignetes Hygiene-Institut oder Untersuchungsamt. Die jährlichen Kontrolluntersuchungen sollen von jeweils demselben Institut durchgeführt werden.
- 1.5 Veröffentlichung der Analyseergebnisse
 - Große und Kleine Heilwasseranalysen dürfen nur in einer der folgenden drei Fassungen veröffentlicht werden:
 - 1.51 Vollständige, für wissenschaftliche Zwecke bestimmte Fassung;
 - 1.52 Mittlere, vor allem für größere Prospekte bestimmte Fassung, bestehend aus:
 - 1.521 Name und Anschrift des untersuchenden Instituts und des verantwortlichen wissenschaftlichen Sachbearbeiters;
 - 1.522 Datum der Probenahme;
 - 1.523 Temperatur des Wassers;
 - 1.524 Radioaktivität;
 - 1.525 quantitative chemische Untersuchungen;
 - 1.526 Charakteristik.
 - 1.53 Kleine, vor allem für Etiketten und kleine Prospekte bestimmte Fassung, bestehend aus:
 - 1.531 Name und Anschrift des untersuchenden Instituts;
 - 1.532 Datum der Probenahme;
 - 1.533 Milligramm-Spalte;
 - 1.534 Millivalprozent-Spalte;
 - 1.535 Nichtdissoziierte Bestandteile und gelöste Gase in mg/kg;
 - 1.536 Charakteristik.
 - 1.54 Heilwässer, die insbesondere in Werbeschriften und auf Flaschenschildern (Etiketten) veröffentlicht werden, müssen den Bestimmungen der Nummer 1.1 und 1.2 entsprechen
 - 1.55 Analyseergebnisse können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch das Untersuchungsinstitut oder den Gutachter in wissenschaftlichen oder sonstigen fachlich einschlägigen Zeitschriften vollständig oder auszugsweise veröffentlicht werden. Der Auftraggeber kann Analyseergebnisse im Benehmen mit dem Untersuchungsinstitut oder dem Gutachter veröffentlichen.
- 2 Heilgasanalysen

Heilgasanalysen vermitteln einen Überblick über die Zusammensetzung des Gases. Es werden alle Gasbestandteile bestimmt, die nach dem jeweiligen Stand der analytischen Chemie erfaßbar sind.

Heilgasanalysen sind in Abständen von 20 Jahren von jedem therapeutisch genutzten Quellgas anzufertigen.

 - 2.1 Große Heilgasanalyse

Sie ist zu erstellen, wenn von jedem therapeutisch genutzten Quellgas mehr als 20 000 Bäder jährlich verabreicht werden.

Die Große Heilgasanalyse erfordert:

 - 2.11 Allgemeine Angaben
 - 2.111 Name und Anschrift des untersuchenden Instituts sowie des verantwortlichen wissenschaftlichen Sachbearbeiters;
 - 2.112 Art und Datum der Probenahme.
 - 2.12 Ergebnisse der Untersuchungen an Ort und Stelle
 - 2.121 Kennzeichnung der Entnahmestelle;
 - 2.122 geologische Verhältnisse auf Grund vorhandener Unterlagen;
 - 2.123 technische Verhältnisse;
 - 2.124 Lufttemperatur und Luftdruck;
 - 2.125 Sinnesprüfung des Gases;
 - 2.126 Temperatur des Gases;
 - 2.127 Gasschüttung.
 - 2.13 Quantitative chemische Untersuchung.
 - 2.14 Schwebestoffe oder Festteilchen im Gas.
 - 2.15 Mikroorganismen im Gas.
 - 2.2 Kleine Heilgasanalyse

Sie erfordert:

 - 2.21 Allgemeine Angaben
 - 2.211 Name und Anschrift des untersuchenden Instituts sowie des wissenschaftlichen Sachbearbeiters;
 - 2.212 Art und Datum der Probenahme.

- 2.22 Untersuchung an Ort und Stelle
- 2.221 Kennzeichnung der Entnahmestelle;
- 2.222 kurze Beschreibung des Gasvorkommens — geologische und technische Angaben —;
- 2.223 Lufttemperatur und Luftdruck;
- 2.224 Sinnenprüfung des Gases;
- 2.225 Gasschüttung.
- 2.23 Quantitative chemische Untersuchung
auf Kohlendioxid, Sauerstoff, Kohlenmonoxid, Wasserstoff, Methan, höhere Kohlenwasserstoffe (Summe), Stickstoff und Edelgase (Differenz), Radon — als wertbestimmender Bestandteil —.
- 2.24 Mikroorganismen im Gas.
- 2.3 Kontrollanalyse
Bei Heilgasen, für die eine Große Heilgasanalyse nach Nummer 2.1 gefordert wird, muß eine Kontrollanalyse in Abständen von 3 Jahren, in den übrigen Fällen in Abständen von 5 Jahren erstellt werden.
Kontrollanalysen sollen nach vorausgegangener qualitativer Untersuchung die wichtigsten Bestandteile des betreffenden Heilgases quantitativ erfassen; sie können wie eine Kleine Heilgasanalyse nach Nummer 2.2 durchgeführt werden.
- 2.4 Veröffentlichung der Analyseergebnisse
Große und Kleine Heilgasanalysen dürfen nur
- 2.41 in vollständiger, für wissenschaftliche Zwecke bestimmter Fassung oder
- 2.42 in Kurzfassung mit den wesentlichen Ergebnissen veröffentlicht werden.
- 2.43 Analyseergebnisse können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch das Untersuchungsinstitut oder dem Gutachter in wissenschaftlichen oder sonstigen fachlich einschlägigen Zeitschriften vollständig oder auszugsweise veröffentlicht werden. Der Auftraggeber kann Analyseergebnisse im Benehmen mit dem Untersuchungsinstitut oder dem Gutachter veröffentlichen.
- 3 Peloidanalysen
Sie sind in Abständen von 20 Jahren von jedem zu Heilzwecken verwendeten Peloid anzufertigen.
Peloide müssen von hygienisch einwandfreier Beschaffenheit sein und so zur Verwendung kommen, daß die menschliche Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger nicht geschädigt werden kann. Wird ein Peloid derselben Lagerstätte in verschiedenen Kurbetrieben oder -orten verwendet, so ist der gemeinsame Verbrauch Berechnungsgrundlage. Werden Peloide verschiedener Lagerstätten verwendet, so ist der Verbrauch für jede Lagerstätte getrennt zu berechnen.
- 3.1 Große Peloidanalyse
Sie ist zu erstellen, wenn jährlich mehr als 50 000 Bäder oder 50 000 Packungen verabreicht werden oder das Peloid zur äußerlichen Anwendung in einer Menge von mehr als 100 000 kg im Jahr in den Handel kommt.
Die Große Peloidanalyse erfordert:
- 3.11 Allgemeine Angaben
- 3.111 Name und Anschrift des untersuchenden Instituts und verantwortlichen wissenschaftlichen Sachbearbeiters;
- 3.112 Datum der Probenahme und der örtlichen Untersuchungen durch den Gutachter;
- 3.113 Witterung am Probenahmetag unter Angabe von Lufttemperatur, Luftdruck, relativer Luftfeuchtigkeit und der vorangegangenen Witterungsperiode im Vergleich zum langjährigen Mittel;
- 3.114 kurze geographische und geologische Beschreibung der Lagerstätte — Gestalt und Ausdehnung — bei Probenahme mit genauer Ortsbezeichnung der Probenahmestelle sowie maßstabgerechter Geländeskizze;
- 3.115 Höhenlage über NN;
- 3.116 Oberflächenvegetation;
- 3.117 Mächtigkeit an verschiedenen Punkten;
- 3.118 Schichtenaufbau;
- 3.119 Beschaffenheit des Untergrundes
- 3.1110 Menge des verwertbaren Lagerstätteninhalts;
- 3.1111 Charakterisierung des Peloids, wie Gytja, Hochmoor- oder Flachmoortorf usw.;
- 3.1112 hydrologische Daten, wie Quellvorkommen, Grundwasserstand, Vorflutverhältnisse;
- 3.1113 Art der Probenahme, wie Stichwand, Bodeneinschlag, Sonde, Schlammgreifer usw.;
- 3.1114 Tiefe der Entnahmestelle unter Gelände;
- 3.1115 Einzel- oder Mischprobe.
- 3.12 Technische Angaben
- 3.121 Kultivierungsmaßnahmen, Landschaftsschutz und Besitzverhältnisse;
- 3.122 bisherige balneotherapeutische Anwendung;
- 3.123 Kurort-Einrichtungen zur therapeutischen Nutzung des Peloids;
- 3.124 derzeitige oder künftige Verwendung von Wasser oder Heilwasser zur Herrichtung von Bädern;
die Zusammensetzung der gelösten Bestandteile des mit Heilwasser gemischten Peloids ist bei Normal- oder Packungskonsistenz gesondert zu bestimmen;
- 3.125 Abfuhr, Lagerung und Beseitigung nach balneotherapeutischer Nutzung.
- 3.13 Historische Angaben — Schrifttum, frühere Analysen usw. —
- 3.14 Allgemeine Kennzeichnung
- 3.141 Farbe, Geruch, Konsistenz und Homogenität;
- 3.142 Größere Bestandteile;
- 3.143 Korngrößenbestimmung nach den Methoden der mechanischen Bodenanalyse bei anorganischen Peloiden;
- 3.144 Zersetzungsgrad bei Torfen nach der von Post'schen Skala.
- 3.15 Mikroskopische Untersuchung
- 3.151 Charakterisierung anhand von Leitfossilien, wie von Pflanzen- und Tierresten;
- 3.152 Zersetzungsgrad oder Zerteilungszustand;
- 3.153 Mikroskopie der mineralischen Bestandteile.
- 3.16 Hygienische Untersuchung
Sie wird durch geeignete Einrichtungen entsprechend Abschnitt F Nummer 1.42 durchgeführt
- 3.161 Ortshygiene der Schutzzonen und des Grundwasser-Einzugsgebietes;
- 3.162 Mikrobiologische Untersuchung von Peloid- und Grundwasserproben auf Keimzahl, Colititer, Coli- und coliforme Keime sowie pathogene Pilze;
- 3.163 Hygienisch-chemische Untersuchung auf chemische Verunreinigungen.
- 3.17 Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchung
- 3.171 elektrometrisch mit der Glaselektrode in naturfeuchtem Zustand — Lagerstätte — und bei Normal- oder Packungskonsistenz gemessener pH-Wert;
- 3.172 elektrometrisch in naturfeuchtem Zustand — Lagerstätte — und bei Normal- oder Packungskonsistenz gemessene Leitfähigkeit;
- 3.173 Wasserkapazität;
- 3.174 Verdünnungsverhältnis zur Herstellung einer Peloid-Wassermischung von Normal- oder Packungskonsistenz;
- 3.175 Dichte bei 20 °C
- 3.1751 des naturfeuchten Peloids,
- 3.1752 des Peloids bei Normal- und/oder Packungskonsistenz,
- 3.1753 der Trockenmasse;

- 3.176 Sedimentvolumen;
 3.177 Quellungsgrad;
 3.178 Sorptionsvermögen;
 3.179 Wärmehaltung nach der Kugelmethode;
 3.1710 Spezifische Wärme;
 3.1711 Wärmeleitzahl;
 3.1712 Wärmekapazität;
 3.1713 rheologische Eigenschaften.
- 3.18 Chemische Untersuchung
 Die Ergebnisse der chemischen Analysen sind in Prozent der Trockenmasse und in Prozent des Bademediums bei Normalkonsistenz, z. B. bei Badetorfen, zu ermitteln. Unter Nummer 3.181 ist außerdem der Prozentsatz des naturfeuchten Materials anzugeben.
- 3.181 Allgemeine Zusammensetzung des naturfeuchten Peloids
 3.1811 Wassergehalt (105 °C);
 3.1812 Mineralstoffe (800 °C);
 3.1813 organische Stoffe bzw. Glühverlust;
 3.182 Zusammensetzung der Mineralstoffe
 3.1821 Feinasche (salzsäurelöslicher Anteil);
 3.1822 Sand (salzsäureunlöslicher Anteil);
 3.1823 qualitative und quantitative Bestimmung der anorganischen Stoffe;
 3.183 Zusammensetzung der organischen Stoffe — ausführliche quantitative organische Gruppenanalyse —
 3.1831 bei Torfen:
 Bitumen, Fette, Wachse, Harze usw., lösliche Kohlenhydrate, Pektine usw., Hemicellulosen, Cellulose, direkt extrahierbare Huminsäuren, gebundene Huminsäuren, Humussäure, Humine, Lignin und ligninähnliche Verbindungen — gegebenenfalls Kohlenstoff- und Stickstoffbestimmung der einzelnen Gruppen —;
 3.1832 bei bituminösen Schlammen und Peloiden mit organischem Anteil:
 Fette, Wachse, Lipoide, Farbstoffe und andere alkohollösliche Bestandteile, Hemicellulosen und Cellulose, Lignin — gegebenenfalls Kohlenstoff- und Stickstoffbestimmung der einzelnen Gruppen —;
 3.184 Elementarerer Schwefel (gesamt);
 3.185 Stickstoff (gesamt);
 3.186 wassergelöste Stoffe bei Normal- oder Packungskonsistenz — Gesamtgehalt, Gehalt an anorganischen und organischen Stoffen —;
 3.187 quantitative Bestimmung der wassergelösten anorganischen Stoffe nur bei größeren Mengen.
- 3.19 Ausführliche Beurteilung.
- 3.2 Kleine Peloidanalyse
 Sie erfordert:
- 3.21 Allgemeine Angaben
 3.211 Name und Anschrift des untersuchenden Instituts und des verantwortlichen wissenschaftlichen Sachbearbeiters;
 3.212 Datum der Probenahme und der örtlichen Untersuchungen durch den Gutachter;
 3.213 Witterung am Probenahmetag unter Angabe von Lufttemperatur, Luftdruck, relativer Luftfeuchtigkeit und der vorangegangenen Witterungsperiode im Vergleich zum langjährigen Mittel;
- 3.214 kurze geographische und geologische Beschreibung der Lagerstätte — Gestalt und Ausdehnung — bei Probenahme mit genauer Ortsbezeichnung der Probenahmestelle sowie maßstabgerechter Geländeskizze;
 3.215 Höhenlage über NN;
 3.216 Oberflächenvegetation;
 3.217 Charakterisierung des Peloids, wie Gytjtja, Hochmoor- oder Flachmoortorf usw.;
 3.218 hydrologische Daten, wie Quellvorkommen, Grundwasserstand, Vorflutverhältnisse;
 3.219 Art der Probenahme, wie Stichwand, Bodeneinschlag, Sonde, Schlammgreifer usw.;
 3.2110 Tiefe der Entnahmestelle unter Gelände;
 3.2111 Mächtigkeit, Schichtenaufbau und Beschaffenheit des Untergrundes an der Probenahmestelle;
 3.2112 Einzel- oder Mischprobe.
- 3.22 Technische Angaben
 3.221 Kultivierungsmaßnahmen, Landschaftsschutz und Besitzverhältnisse;
 3.222 bisherige balneotherapeutische Anwendung;
 3.223 Kurort-Einrichtungen zur therapeutischen Nutzung des Peloids;
 3.224 derzeitige oder künftige Verwendung von Wasser oder Heilwasser zur Herrichtung von Bädern;
 die Zusammensetzung der gelösten Bestandteile des mit Heilwasser gemischten Peloids ist bei Normal- oder Packungskonsistenz gesondert zu bestimmen.
 3.225 Abfuhr, Lagerung oder Beseitigung nach balneotherapeutischer Nutzung.
- 3.23 Historische Angaben — Schrifttum, frühere Analysen usw. —.
- 3.24 Allgemeine Kennzeichnung
 3.241 Farbe, Geruch, Konsistenz und Homogenität;
 3.242 gröbere Bestandteile;
 3.243 Korngrößenbestimmung nach den Methoden der mechanischen Bodenanalyse bei anorganischen Peloiden;
 3.244 Zersetzungsgrad bei Torfen nach der von Post'schen Skala.
- 3.25 Mikroskopische Bestimmung der Hauptmerkmale.
- 3.26 Physikalische und physikalisch-chemische Untersuchungen
 3.261 elektrometrisch mit der Glaselektrode in naturfeuchtem Zustand — Lagerstätte — und bei Normal- oder Packungskonsistenz gemessener pH-Wert;
 3.262 Wasserkapazität;
 3.263 Verdünnungsverhältnis zur Herstellung einer Peloid-Wassermischung von Normal- oder Packungskonsistenz;
 3.264 Dichte bei 20 °C
 3.2641 des naturfeuchten Peloids,
 3.2642 des Peloids bei Normal- und/oder Packungskonsistenz,
 3.2643 der Trockenmasse;
 3.265 Sedimentvolumen;
 3.266 Quellungsgrad;
 3.267 Wärmehaltung nach der Kugelmethode.
- 3.27 Chemische Untersuchungen
 Die Ergebnisse der chemischen Analysen sind in Prozent der Trockenmasse und in Prozent des Bademediums bei Normalkonsistenz z. B. bei Badetorfen zu ermitteln. Unter Nummer 3.271 ist außerdem der Prozentsatz des naturfeuchten Materials anzugeben.

- 3.271 Allgemeine Zusammensetzung des naturfeuchten Peloids
- 3.2711 Wassergehalt (105 °C),
- 3.2712 Mineralstoffe (800 °C),
- 3.2713 organische Stoffe bzw. Glühverlust.
- 3.272 Zusammensetzung der Mineralstoffe
- 3.2721 Feinasche (salzsäurelöslicher Anteil),
- 3.2722 Sand (salzsäureunlöslicher Anteil),
- 3.2723 qualitative Analyse der anorganischen Stoffe;
- 3.2724 quantitative Bestimmung der anorganischen Stoffe; bei Peloiden mit vorwaltendem Mineralstoffanteil;
- 3.273 Zusammensetzung der organischen Stoffe — abgekürzte quantitative organische Gruppenanalyse —
- 3.2731 bei Torfen:
- Bitumen, Fette, Wachse, Harze usw.,
- lösliche Kohlenhydrate, Pektine usw.,
- Cellulose und Hemicellulosen,
- Huminsäuren,
- Lignin und Humine;
- 3.2732 bei bituminösen Schlammern und anderen Peloiden mit organischem Anteil:
- Fette, Wachse, Lipide,
- Farbstoffe und andere alkohollösliche Bestandteile, Hemicellulosen und Cellulose;
- 3.274 Stickstoff (gesamt);
- wassergelöste Stoffe bei Normal- und/oder Packungskonsistenz — Gesamtgehalt, Gehalt an anorganischen und organischen Stoffen —;
- 3.275 quantitative Bestimmung der wassergelösten anorganischen Stoffe nur bei größeren Mengen.
- 3.28 Beurteilung.
- 3.3 Peloid-Kontrollanalysen
- Eine Kontrollanalyse ist von jedem Peloid, für das eine große Peloidanalyse vorgeschrieben ist, in Abständen von 5 Jahren, von allen übrigen Peloiden in Abständen von 10 Jahren zu fertigen.
- Kontrollanalysen sollen die wichtigsten Bestandteile und Eigenschaften des Peloids unter Berücksichtigung der Lagerstättenverhältnisse und der Anwendungsform quantitativ erfassen. Sie können wie eine Kleine Peloidanalyse nach Nummer 3.2 durchgeführt werden.
- 3.4 Sonderuntersuchung
- Vor Wiederverwendung von zu einem früheren Zeitpunkt bereits therapeutisch genutzten Peloiden sind eine „Kleine Peloidanalyse“ und eine „Hygienische Untersuchung“ erforderlich. Die hygienische Untersuchung muß umfassen:
- 3.41 Ortsbesichtigung einschließlich des Einzugsgebietes oder der Schutzzonen, Probenahme und Prüfung der Einrichtungen zur Peloid-Nutzung, Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung, Anwendung und Beseitigung dienender Anlagen.
- 3.42 Mikrobiologische Untersuchung von Peloid- und ggf. Grundwasserproben auf Keimzahl, Colititer, Coli- und coliforme Keime sowie pathogene Pilze.
- 3.43 hygienisch-chemische Untersuchung auf chemische Verunreinigungen.
- 3.5 Veröffentlichung der Analyseergebnisse
- Zu veröffentlichende Peloidanalysen müssen den Bestimmungen über Peloiduntersuchungen nach den Nummern 3.1 oder 3.2 entsprechen.
- Analyseergebnisse können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch das Untersuchungsinstitut oder den Gutachter in wissenschaftlichen oder sonstigen fachlich einschlägigen Zeitschriften vollständig oder auszugsweise veröffentlicht werden. Der Auftraggeber kann Analyseergebnisse im Benehmen mit dem Untersuchungsinstitut oder dem Gutachter veröffentlichen.
- 3.51 Vollständige, für wissenschaftlich gehaltene Werbeschriften bestimmte Fassung.
- 3.52 Mittlere, für Werbeschriften bestimmte Fassung, bestehend aus:
- 3.521 Name und Anschrift des untersuchenden Instituts und des verantwortlichen wissenschaftlichen Sachbearbeiters;
- 3.522 Datum der Probenahme;
- 3.523 Lage der Peloidlagerstätte und der Entnahmestelle;
- 3.524 Höhenlage über NN;
- 3.525 Charakterisierung des Peloids wie Gyttja, Hoch- oder Flachmoortorf usw.;
- 3.526 Zersetzungsgrad bei Torfen nach der von Post'schen Skala;
- 3.527 Ergebnisse der mikroskopischen Untersuchung;
- 3.528 Ergebnisse der physikalischen und physikalisch-chemischen Untersuchungen;
- 3.529 Ergebnisse der chemischen Untersuchungen;
- 3.5210 Beurteilung fakultativ, jedoch nicht auszugsweise.
- 3.53 Kleine, für kleinere Werbeschriften, Etiketten und dergleichen bestimmte Fassung:
- 3.531 Name und Anschrift des untersuchenden Instituts und des verantwortlichen wissenschaftlichen Sachbearbeiters;
- 3.532 Datum der Probenahme;
- 3.533 Charakterisierung des Peloids wie Gyttja, Hoch- oder Flachmoortorf usw.;
- 3.534 pH-Wert;
- 3.535 Wasserkapazität;
- 3.536 Wärmehaltung;
- 3.537 Wassergehalt in Prozent des naturfeuchten Peloids;
- 3.538 Summe der anorganischen Stoffe in Prozent der Trockenmasse;
- 3.539 Summe der organischen Stoffe in Prozent der Trockenmasse;
- 3.5310 Gehalt an charaktergebenden Stoffen wie Huminsäuren bei Torfen in Prozentsätzen der Trockenmasse;
- 3.5311 Gesamtgehalt an wassergelösten Stoffen in Prozent der Trockenmasse.
- 4 Klimaaanalysen
- Der Deutsche Wetterdienst (DWD) nimmt auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952 (BGBl. I S. 738) die Aufgaben des Kurortklimadienstes im Lande NW durch das Wetteramt Essen wahr.
- Die für die staatliche Anerkennung erforderlichen Klimaaanalysen nach Nummern 4.1 und 4.2 und die Kontrollanalysen nach Nummer 4.3 werden vom Kurortklimadienst erstellt. Er übernimmt oder veranlaßt Durchführung und Auswertung der Messungen.
- Den Klimaaanalysen werden die Meßergebnisse der Kurortklimastationen in Verbindungen mit langjährigen Beobachtungen des DWD zugrunde gelegt. Über Art und Umfang aller Beobachtungen und Messungen entscheidet der DWD nach vorausgegangener erfolgreicher Prüfung durch eine Kommission des Landesfachbeirats für das Kur- und Heilbäderwesen nach Abschnitt C Nummer 4.
- Kurortklimastationen sind unter Aufsicht des DWD auf Kosten der Antragsteller einzurichten und zu betreiben. Beobachtungsergebnisse sind dem DWD monatlich zur Prüfung und Sammlung zu übersenden.
- 4.1 Große Klimaaanalyse
- Ortsbesichtigung sowie Messungen und Beobachtungen durch eine ortsfeste Klimahauptstation von mindestens zweijähriger Dauer sind Bestandteile der Klimaaanalyse. Die Messungen der Klimahauptstation sollen sich vornehmlich auf folgende fortlaufend zu registrierende Größen erstrecken:

4.11 Temperatur der Luft und Wärmebelastung.

Jährlich sollen an nicht mehr als 21 Tagen Äquivalenttemperaturen von 49 ° erreicht werden. Auf abendliche Abkühlung ist besonders zu achten.

4.12 Luftfeuchtigkeit und Nebel.

Von Oktober bis März soll an nicht mehr als 50, von April bis September an nicht mehr als 15 Tagen Nebel — einschließlich Fröhnebel bis 10 Uhr — auftreten.

4.13 Wind, orographische Verhältnisse.

Das Gutachten muß vornehmlich die orographischen Verhältnisse und die dadurch bedingte Abwandlung des Großklimas — wie Staulagen, Gipfel- oder Paßlagen, Hang- oder Terrassenlagen, Windschutz, Ventilation, Luftstagnation — sowie die Abstufungsmöglichkeiten in der Gemeinde, insbesondere im Kurbereich, berücksichtigen.

4.14 Niederschlag.

4.15 Sonnenscheindauer.

Die Sonnenscheindauer soll im Kurzentrum mindestens 1 500 Stunden jährlich betragen, bei orographischer Horizontbeschränkung nicht unter 1 350 Stunden im Jahr liegen.

4.16 Aerosol.

Aerosol muß in der Regel für ein Jahr fortlaufend nach der Folienmethode überwacht und qualitativ mikroskopisch beurteilt werden.

Auf Vorschlag des DWD kann eine Einrichtung oder ein Institut mit der Messung gasförmiger Beimengungen in der Luft — wie Schwefeldioxid — beauftragt werden.

Die Staubbelastung soll

im Kurgebiet — Kurpark — nicht mehr als
2,5 g/m²/30 Tage,
im Wohngebiet der Kurgäste nicht mehr als
4 g/m²/30 Tage,
im Verkehrszentrum nicht mehr als
10 g/m²/30 Tage
betragen.

Die Schwefeldioxidkonzentration darf 20% der nach Nummer 2.434 des Gem.RdErl. des Arbeits- und Sozialministers, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten betr. Verwaltungsvorschriften nach § 16 der Gewerbeordnung (GewO) — Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TAL) — v. 21. 9. 1964 (SMBl. NW. 7130) zugelassenen Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

4.2 Kleine Klimaanalyse

Sie erfordert:

4.21 Ortsbesichtigung; Klimabeobachtungen von in der Regel mindestens zweijähriger Dauer;

4.22 fortlaufend zu registrierende Messungen;

4.23 Beachtung der Grenzwerte nach Nummer 4.16.

4.3 Kontrollanalysen

4.31 Mit Ausnahme der Heilquellen-, Sole-, Peloid-, Moor- oder Thermalkurgebiete haben Heilbäder oder Kurorte nach § 2 Abs. 1 HeiKuVO NW. in Abständen von 10 Jahren durch Kontrollgutachten nachzuweisen, daß die der Klimabeurteilung zugrunde liegende Feststellungen sich nicht wesentlich geändert haben; eine wesentliche Änderung liegt in der Regel bei Verschlechterungen um mehr als 10% der Grenzwerte vor.

4.32 Heilklimatische Kurorte müssen die klimatischen Eigenschaften durch eine ortsfeste Klimahauptstation unter Aufsicht des DWD überwachen lassen.

4.33 Aerosol soll in Abständen von höchstens 5 Jahren überprüft werden.

Muster 1

Antragstellende Gemeinde

....., den 19.....

Ruf-Nr.: (.....)
Vorwahl

Bei Durchwahl:

(Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen!)

Kreis

Reg.-Bez.

An den

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**4 Düsseldorf**

auf dem Dienstwege

Antrag

Ich beantrage die Verleihung der Artbezeichnung

„Staatlich anerkannter(s)“ 1)

für die Gemeinde 2)

den Ortsteil der Gemeinde 2)

für das Kurgebiet in 2)

Gemeinde

Kreis

nach der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort
vom 30. November 1971 (GV.NW. S. 378/SGV. NW. 2128).

Als Anlagen sind beigelegt:

1. Beschluß des Rates der Gemeinde,
2. Gutachtliche Äußerung des Gesundheitsamtes über die hygienischen Verhältnisse,
3. Allgemeiner Erhebungsbogen,
4. Erhebungsbogen M/P, K, H,²⁾
5. Klimagutachten,²⁾ Bestätigung des Analysenergebnisses,²⁾
6. Medizin-Klimatologisches Gutachten,²⁾
7. Anzahl und Namen der betriebenen Heilquellen,²⁾
8. Unterlagen über staatlich anerkannte Heilquellen,²⁾
9. Heilwasseranalyse,²⁾ Kontrollanalyse,²⁾
10. Heilgasanalyse,²⁾ Kontrollanalyse,²⁾
11. Peloidanalyse,²⁾ Kontrollanalyse,²⁾
12. Übersichtskarte mit eingezeichnetem Kurgebiet.

Begründung des Antrags³⁾:.....
(Unterschrift)Stellungnahme des Kreises³⁾:Stellungnahme des Regierungspräsidenten³⁾:¹⁾ Artbezeichnung gem. § 2 Abs. 1 HeiKuVO NW einsetzen.²⁾ Nichtzutreffendes streichen.³⁾ Falls nicht ausreichend, Blatt einlegen.**Anmerkung:**

Die Angaben beziehen sich — außer bei anderslautender Fragestellung — auf die Verhältnisse im Kurgebiet.

Allgemeiner Erhebungsbogen**1 Allgemeines**

1.1 Name der Gemeinde:
(postalische Bezeichnung mit Angabe der Postleitzahl)

Kreis Regierungsbezirk

1.2 Größe der Gemeinde: qkm

Einwohner am 19.....

1.3 Höhenlage: m

1.4 Verkehrsverbindungen:

.....
.....

1.5 Welche Teile des Gemeindegebietes sollen zum Kurbiet gehören?

.....
.....

1.6 Rechts- und Betriebsform sowie Eigentumsverhältnisse des Kurbetriebes (nur bei betriebenen Kurorten auszufüllen):

.....
.....
.....

1.7 Mitgliedschaft in einem regionalen Verband (Heilbäderverband, Landesverkehrsverband):

.....
.....

1.8 Wirtschaftliche Bedeutung des Kurbetriebes für die Gemeinde:

.....
.....

1.9 Verkehrsamt oder Verkehrsverein am Ort:

.....

2 Hygienische Voraussetzungen

2.1 Trinkwasserversorgung der Gemeinde

2.11 Öffentliche Trinkwasserversorgung:

Anschluß- und Benutzungszwang?

Wieviel Prozent der Bevölkerung sind an die öffentliche Versorgung angeschlossen?

2.12 Gemischte Versorgung:

2.13 Einzelbrunnen:

2.14 Anzahl der nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossenen Fremdenverkehrsbetriebe mit Bettenanzahl:

2.15 Art und Häufigkeit der bakteriologischen und chemischen Kontrolle des Trinkwassers:

2.151 der öffentlichen Versorgung:

2.152 der Einzelbrunnen (einzeln auführen):

2.153 letzte Kontrolle am:

2.154 Ergebnis der letzten Kontrolle — Befunde sind beizufügen —:

.....
.....

2.2 Anschluß des in Aussicht genommenen oder bestehenden Kurgebietes an eine zentrale Abwasserbeseitigung:

2.21 Anzahl der nicht an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Fremdenverkehrsbetriebe:

2.211 im Gemeindegebiet:

2.212 im Kurgebiet:

2.22 Zahl der Fremdenverkehrsbetriebe mit Hauskläranlage (biologische Reinigung):

2.3 Vollbiologische Sammelkläranlage:

2.31 Kapazität:

Datum der Inbetriebnahme:

2.32 Falls noch nicht vorhanden, Bebauungs- oder sonstige Pläne sowie Entwürfe beifügen:

2.4 Gemeindliche Müllabfuhr:

2.41 Staubfrei:

2.42 Häufigkeit:

2.5 Öffentliche Toiletten und Anlagen zur Abgabe von Reinigungsbädern

2.51 Anzahl:

2.52 Lage:

2.6 Emittierende Anlagen in der Gemeinde oder in weniger als 10 km Entfernung von der Gemeindegrenze

2.61 Industrieanlagen gem. § 16 Gewerbeordnung (Produktionszweig, Flächenausdehnung, Beschäftigtenzahl):

2.62 Anlagen mit erheblicher Rauch-, Staub-, Abwasser- oder Lärmeinwirkung:

2.7 Emittierende Anlagen im Kurgebiet

2.71 Industrieanlagen gem. § 16 Gewerbeordnung (Produktionszweig, Flächenausdehnung, Beschäftigtenzahl):

2.72 Anlagen mit erheblicher Rauch-, Staub-, Abwasser- und Lärmeinwirkung:

2.73 Immissionsschutzmaßnahmen zugunsten des Kurgebietes:

2.74 Ordnungsbehördliche Verordnung, gemeindliche Satzung oder ähnliches zum Schutze des Kurgebietes (falls vorhanden, bitte beifügen):

2.8 Straßen ohne festen Belag im Kurgebiet — Zahl, Lage, Länge —:

3 Unterkunftsmöglichkeiten im Kurort

3.1 Anzahl der Betriebe privater Träger:

insgesamt Betten.

Davon

3.11 Sanatorien und Privatkuranstalten mit zusammen Betten

3.12 Hotels und Gasthöfe mit zusammen Betten

3.13 Fremdenheime mit zusammen Betten

3.14 Kinderkurheime mit zusammen Betten

3.15 Privatvermieter mit zusammen Betten

davon mit Vollpension Betten

nur mit Frühstück Betten

3.2 Betriebe nichtprivater Träger

3.21 Sanatorien, Kurkliniken oder Kurheime öffentlicher oder caritativer Träger mit insgesamt Betten

3.22 Eigene Unterkünfte, Sanatorien, Kurhotels, Kurheime der Kurverwaltung mit insgesamt Betten

3.3 Gesamtzahl der für den Kurbetrieb zur Verfügung stehenden Fremdenbetten (Nummern 3.1 und 3.2):

..... Betten

Davon mit Bad oder Dusche Betten

ohne fließendes Wasser Betten

3.4 Sonstige Unterkünfte am Kurort mit Betten

davon

3.41 Ferienwohnungen, Appartements oder ähnliches Betten

3.42 Campingplätze

3.5 Möglichkeit zur Abgabe einer ärztlich verordneten Diät in wieviel Häusern:

3.51 Beschäftigung einer oder mehrerer Diätassistentinnen zur allgemeinen Diätbetreuung:

für welche Häuser?

.....

.....

3.52 Diätausschuß am Kurort:

Zusammensetzung:

.....

.....

Welche Häuser haben das RAL-Gütezeichen für Diätverpflegung?

.....

.....

.....

4 Ärztliche Betreuung der Kurgäste

4.1 Anzahl der ortsansässigen Ärzte davon Fachärzte

4.11 Anzahl der niedergelassenen Ärzte:

4.12 Anzahl der Badeärzte oder Kurärzte:

4.13 Anzahl der Zahnärzte:

4.2 Apotheke am Ort: oder in km vom Ortskern entfernt.

4.3 Krankenhaus am Ort oder in km vom Ortskern entfernt.

4.31 Träger:

.....

.....

4.32 Fachrichtung der Abteilungen mit Bettenzahl:

.....

.....

.....

4.4 Anzahl der am Kurort tätigen

- 4.41 staatlich geprüften Masseure und Masseusen:
- 4.42 davon in freier Praxis:
- 4.43 staatlich geprüften Krankengymnasten und Krankengymnastinnen:
- 4.44 davon in freier Praxis:

5 Kureinrichtungen

5.1 Allgemeine Kureinrichtungen

- 5.11 Gesellschaftszimmer:
- 5.12 Lesezimmer, Schreibzimmer, Spielzimmer:
- 5.13 Konzertsaal:
- 5.14 Sonstige allgemeinen Einrichtungen (erläutern):

- 5.15 Sind die Kureinrichtungen in einem Haus zusammengefaßt?
- Kurhaus:

- 5.16 Kurmittelhaus:

- 5.17 Kindergärten und Spielplätze unter Aufsicht von Fachpersonal:

- 5.18 Kindergärten für die Aufnahme von Kindern der Kurgäste:
- Mit wieviel Plätzen:

- 5.2 Kurpark (Größe in ha):

- 5.21 Waldanlagen:

- 5.3 Sonstiges Gelände:

- 5.31 Liegehalle für Personen qm
davon im Schatten qm
in der Sonne qm

- 5.32 Liegewiese für Personen qm
davon im Schatten qm
in der Sonne qm

5.4 Bewegungsanlagen für Kurpatienten

- 5.41 Terrainkur-Übungswege innerhalb und außerhalb des Kurparks (Gesamtlänge in km): km
davon

- 5.411 bei jeder Witterung gut begehbar km

- 5.412 markiert und befestigt km

- 5.413 Gelegenheit zu Terrainkuren nach ärztlicher Anweisung:

- 5.42 Bewegungsbad (Größe): — wird gefüllt mit Mineral-, Thermal- oder Leitungswasser —:

- 5.43 Freischwimmbecken (Größe): Temperatur:

Wird gefüllt mit Mineral-, Thermal- oder Leitungswasser:

- 5.44 Hallenbad (Größe): Temperatur:

Wird gefüllt mit Mineral-, Thermal- oder Leitungswasser:

- 5.45 Golf, Kleingolf, Tennis usw.:

- 5.46 Wassersport (Segeln, Paddeln, Rudern):

- 5.47 Reitsport:

- 5.48 Wintersport (Skilauf, Eislauf, Schneewanderungen auf gebahnten Kurübungswegen):

- 5.49 Sportlehrer für Kurgäste und für welche Sportarten:
- 5.5 Sonstige Möglichkeiten:
- 5.51 Sauna:
- 5.52 Hydrotherapeutische Einrichtungen (welche):
- 6 Veranstaltungen
- 6.1 Kurmusik:
- 6.11 Beschäftigung einer Kurkapelle:
- 6.12 In der Hauptkurzeit spielende Musiker:
- 6.13 in der übrigen Zeit:
- 6.14 Zahl der wöchentlichen Spieltage der Kurkapelle:
- 6.15 Zahl der täglichen Konzerte:
- 6.16 Anlage für Konzertübertragungen (Kurkonzert- oder Bandübertragung:)
- 6.2 Sonstige Veranstaltungen außer Theater
- 6.21 Art:
- 6.22 Monatliche Häufigkeit:
- 6.3 Regelmäßige oder gelegentliche Theaterdarbietungen
– Häufigkeit –:
- 7 Kurabgaben und -entgelte (nur von betriebenen Kurbetrieben auszufüllen)
- 7.1 Rechtsform
- 7.11 als öffentliche Abgabe:
- 7.12 als privates Entgelt:
- 7.2 Höhe der Abgabe
- 7.21 für die erste Person in der Hauptkurzeit:
- 7.22 Höhe des Entgelts für die erste Person in der Hauptkurzeit:
- 7.3 Kurbeitragssatzung (bitte beifügen):
- 7.4 Weitere allgemeine Kurortzahlungen (z. B. Fremdenverkehrsabgabe):
- Rechtsgrundlage:
- 7.5 Saisoneinteilung
- 7.51 Hauptkurzeit von bis
- 7.52 Nebenkurzeit von bis
- 7.53 Schließung des Kurbetriebes von bis
- 8 Statistische Angaben
- 8.1 Anzahl der stationären Kurgäste in den drei vorangegangenen Jahren (ohne ambulante Gäste und Passanten bis zu drei Übernachtungen):
- 19.....
- 19.....
- 19.....

8.11 Von der Gesamtzahl zu Ziffer 8.1 entfallen auf Privatkurgäste:

19..... davon Kinder unter 16 Jahren

19..... davon Kinder unter 16 Jahren

19..... davon Kinder unter 16 Jahren

8.12 Kurgäste der Sozialversicherungsträger:

19..... davon Kinder unter 16 Jahren

19..... davon Kinder unter 16 Jahren

19..... davon Kinder unter 16 Jahren

8.13 Durchschnittliche Aufenthaltsdauer je Kurgast Tage

davon 19..... Tage

19..... Tage

19..... Tage

8.2 Anzahl der Kurgäste, die Kureinrichtungen in den drei vorangegangenen Jahren ambulant in Anspruch genommen haben:

8.21 davon Privatkurgäste: 19.....

19.....

19.....

8.22 davon Kurgäste der Sozialversicherungsträger: 19.....

19.....

19.....

8.3 Anzahl der Übernachtungen im letzten Jahr (ohne Passanten bis zu 3 Übernachtungen):

8.31 davon Privatkurgäste:

8.311 Erwachsene:

8.312 Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren:

8.32 davon Kurgäste der Sozialversicherungsträger:

8.321 Erwachsene:

8.322 Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren:

8.33 Ausländerübernachtungen:

(In Nr. 8.3 mit enthalten)

9 Sonstige Angaben (mit Unterlagen):

9.1 Ortsprospekte Ausgabe 19.....

9.2 Wohnungsliste Ausgabe 19.....

9.3

(Ort und Datum)

(Stempel und Unterschrift)

Anmerkung:

Falls der vorgesehene Raum bei einzelnen Ziffern nicht ausreicht, bitte Sonderblätter beifügen.

Erhebungsbogen M/P
 — Anlagen 2 u. 3 HeiKuVO NW —

1 Natürliche Heilmittel des Bodens

Bei mehreren Quellen, Solen oder Heilgasvorkommen sind die Daten unter entsprechender Änderung der dritten Ziffer einer jeden Nummer gesondert anzugeben (Analysen sind beizufügen).

1.1 Heilquellen**1.11 Quelle 1**

1.111 Name der Quelle oder Bohrung:

1.112 Zeitpunkt der Erschließung und ggf. der Neufassung:

1.113 Lage der Quelle oder Bohrung, Tiefe der Quelfassung oder Bohrung:

1.114 Art des Ausbaues der Quelfassung oder Bohrung:

1.115 Schüttung bzw. Ergiebigkeit in l/min mit Angabe, ob artesischer Überlauf oder Pumpe:

1.116 Wassertemperatur in °C:

1.117 Chemische Charakteristik:

1.118 Probenahme-Datum der letzten Großen Heilwasseranalyse:

1.119 Probenahme-Datum der letzten Kleinen Heilwasseranalyse:

1.1110 Untersuchungsinstitut und verantwortlicher wissenschaftlicher Sachbearbeiter:

1.1111 Staatliche Anerkennung der Heilquelle durch:

vom Az.

1.1112 Bemerkungen:

1.12 Quelle 2

Angaben wie oben (Sonderblatt), nunmehr mit den Nummern 1.121—1.1212

1.13 Quelle 3

Angaben wie oben (Sonderblatt), nunmehr mit den Nummern 1.131—1.1312

1.14 Quelle 4

Angaben wie oben (Sonderblatt), nunmehr mit den Nummern 1.141—1.1412

Entsprechende Angaben auf Sonderblätter für weitere Quellen, falls erforderlich.

1.2 Bohrlochsolen und Sinkwerksolen

1.21 Sole 1 (Sonderblatt mit Daten wie zu 1.111—1.1112, nunmehr unter den Nummern 1.211—1.2112)

1.22 Sole 2 (Sonderblatt mit Daten wie zu 1.111—1.1112, nunmehr unter den Nummern 1.221—1.2212).

1.3 Heilgase**1.31 Heilgasvorkommen 1**

- 1.311 Name des Heilgasvorkommens:
- 1.312 Zeitpunkt der Erschließung:
- 1.313 Lage des Heilgasvorkommens und Bohrtiefe:
- 1.314 Art des Ausbaues der Gasquellenfassung:
- 1.315 Ergiebigkeit in kg/h:
- 1.316 Temperatur des Gases in °C am Ort der Anwendung:
- 1.317 Chemische Charakteristik:
- 1.318 Probenahme-Datum der letzten Großen Heilgasanalyse:
- 1.319 Probenahme-Datum der letzten Kleinen Heilgasanalyse:
- 1.3110 Untersuchungsinstitut bzw. Gutachter:
- 1.3111 Bemerkungen:

1.32 Heilgasvorkommen 2 (Sonderblatt mit Daten wie zu 1.311—1.3111, nunmehr unter den Nummern 1.321—1.3211)**1.4 Peloid**

- 1.41 Art des verwendeten Peloids:
- 1.42 Ort der Lagerstätte:
- 1.43 Entfernung vom Verwendungsort:
- 1.44 Technische Einrichtungen zur Aufbereitung und Anwendung:
- 1.45 Art der Mahlung (Maschinentyp):
- 1.46 Art des zugesetzten Wassers (Süßwasser, Heilwasser mit Quellennamen):
- 1.47 Art der Rührung (Maschinentyp):
- 1.48 Art der Erhitzung:
- 1.49 Art der Badewannen (z. B. Holz, Chromstahl oder Kunststoff), im Boden versenkt oder auf dem Boden aufgestellt:
- 1.410 Art des Transportes von der Aufbereitung zu den Wannen:

- 1.411 Besondere technische Einrichtungen:
- 1.412 Probenahme-Datum der letzten Großen Peloidanalyse:
- 1.413 Probenahme-Datum der letzten Kleinen Peloidanalyse:
- 1.414 Untersuchungsinstitut bzw. Gutachter:
- 1.415 Werden abgebadete Peloide wieder verwendet?
- 1.4151 Art der Lagerung bis zur Wiederverwendung:
- 1.4152 Lagerzeit bis zur Wiederverwendung:
- 1.4153 Probenahme-Datum der letzten Sonderuntersuchung:
- 1.416 Werden Satzbäder verabfolgt und in welchen Sätzen:
- 1.5 Kurmittelanlage
- 1.51 Kurmittelhäuser mit Anzahl der Wannen:
- 1.52 Mineral- und Thermalschwimmbäder:
- 1.53 Einrichtungen für Einzel- und Gemeinschaftsinhalationen:
- 1.54 Trinkkuranlagen:
- 1.55 Einrichtungen für natürliche CO₂-Trockengasbäder und sonstige Heilgasanwendungen:
- 1.56 Gradierwerk:
- 1.57 Sonstige Anlagen zur Anwendung der natürlichen Heilmittel des Bodens:
- 1.6 Nutzung
der natürlichen Heilmittel des Bodens (Heilquellen, Bohrloch- oder Sinkwerksolen, Heilgasvorkommen, Peloide)
- 1.61 Heilquellen
- 1.611 Bäder:
- 1.612 Trinkkuren:
- 1.613 Inhalationen:
- 1.614 Sonstige Anwendungen (z. B. Spülungen, Mundduschen, Augenbäder usw.):

- 1.62 Heilgasvorkommen:
- 1.63 Peloide:
- 1.64 Zusätzliche Behandlungen
- 1.641 Massage:
- 1.642 Unterwassermassage:
- 1.643 Krankengymnastik:
- 1.644 Künstliche Sole-, Kohlensäure-, Sauerstoff-Bäder und andere Badezusätze:
- 1.645 Sauna:
- 1.646 Elektrotherapie:
- 1.647 Sonstige zusätzliche Behandlungen (z. B. Atemschule, Medikamentbehandlung):
- 1.65 Liste der nur auf Verordnung des ortsansässigen Badearztes abgegebenen natürlichen Kurmittel (Bekanntmachung beifügen):
- 1.7 Anzahl der Betten in Sanatorien, Hotels, Anstalten oder Heimen der Sozialversicherungsträger, der öffentlichen Fürsorgeträger oder caritativer Organisationen mit Quellenzuleitung:
- 1.8 Klimagutachten aufgrund einer „Kleinen Klimaanalyse“ und einer medizin-klimatologischen Begutachtung:
- 1.9 Welche Heilanzeigen sollen geführt werden (Gutachten und neuere wissenschaftliche Arbeiten beifügen)?
- 1.10 Am Ort tätige Fachärzte des Indikationsgebietes:
- Fachrichtung:

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift und Stempel)

Anmerkung:

Falls der vorgesehene Raum bei einzelnen Angaben nicht ausreicht, sind Anlagen beizufügen.

Erhebungsbogen K
— Anlage 4 und 5 HeiKuVO NW. —

- 1 Geographische Lage und Umgebung des Kurggebietes:.....
.....
.....
- 2 Seit wann bestehen Kneipp-Kureinrichtungen?
.....
.....
- 3 Vorlage des Klimagutachtens aufgrund einer „Kleinen Klimaanalyse“ und einer medizin-klimatologischen Begutachtung:
.....
.....
- 4 Ortsfeste Kurortklimastationen:
seit wann betrieben?
.....
.....
- 5 Sanatorien, Kurkliniken, Kurheime und Pensionen mit eigener Kneippkur- und Badeabteilung:
mit Betten
- 6 Von den Betrieben nach Nummer 5 werden durch die Kurverwaltung geleitet:
Beschreibung (je Haus):
.....
.....
- 6.1 Räumliche Größe (m³ umbauter Raum):
- 6.2 Anzahl der Behandlungsräume für Kneipp-Anwendungen:
.....
- 6.3 Anzahl der Wannen:, der Ruheräume:
- 6.4 Getrennte Gießräume für Damen und Herren:
- 6.5 Wandelhalle mit gedecktem Wassertretplatz:
- 6.6 Kneipp-Kurmittelhaus:
- 6.7 namentliche Bekanntgabe der Ärzte, die Kneipp-Kuren in Häusern zu Nummer 6 verordnen:
.....
.....
.....

- 6.71 Welche der in Nr. 6.7 aufgeführten Ärzte führen die Zusatzbezeichnung „Arzt für Naturheilverfahren“ oder sind „Badeärzte“?
- 6.72 Welche Ärzte sind Mitglieder des Kneippärztebundes?
- 6.8 Anzahl der geprüften Kneipp-Bademeister bzw. Bademeisterinnen:
- 6.9 Sonstige Behandlungsmöglichkeiten:
- 7 Von den Betrieben unter Ziffer 5 werden durch die Kurverwaltung nicht geleitet:
Beschreibung (je Haus):
- 7.1 Räumliche Größe (m³ umbauter Raum):
- 7.2 Anzahl der Behandlungsräume für Kneipp-Anwendungen:
- 7.3 Anzahl der Wannen:, der Ruheräume:
- 7.4 Getrennte Gießräume für Damen und Herren:
- 7.5 Wandelhalle mit gedecktem Wassertretplatz:
- 7.6 Namentliche Bekanntgabe der Ärzte, welche Kneipp-Kuren in Häusern zu Nummer 7 verordnen:
- 7.61 Welche der in Nummer 7.6 genannten Ärzte führen die Zusatzbezeichnung „Arzt für Naturheilverfahren“ oder sind „Badeärzte“?
- 7.62 Welche Ärzte sind Mitglied des Kneippärztebundes?
- 7.7 Anzahl der geprüften Kneipp-Bademeister bzw. Bademeisterinnen:
- 7.8 Sonstige Behandlungsmöglichkeiten:

- 8 Anzahl, Lage und Größe der im Freien benutzbaren Armbadanlagen und Wassertretstellen:
- 9 Anzahl, Lage und Größe der zum Taulaufen geeigneten Wiesen:
- 10 Veranstaltung oder Gewährleistung öffentlicher Gymnastik durch die Kurverwaltung:
- 11 Kneipp-Verein: wann gegründet?
- Mitgliederzahl:
- 12 Welche Heilanzeigen sollen geführt werden?

.....

(Ort und Datum)

.....

(Stempel und Unterschrift)

Anmerkung:

Falls der vorgesehene Raum bei einzelnen Ziffern nicht ausreicht, sind Anlagen beizufügen.

Erhebungsbogen H
— Anlage 6 HeiKuVO NW. —

- 1 Geographische Lage und Umgebung des Kurgebietes:
- 2 Klimagutachten aufgrund einer „Großen Klimaanalyse“ und einer medizinisch-klimatologischen Begutachtung:
- 2.1 Weitere Gutachten und neuere wissenschaftliche Arbeiten (beifügen):
- 2.2 Ortsfeste Kurortklimastationen:
seit wann betrieben?
- 3 Beschreibung der besonderen Kureinrichtungen (Anlage 6 Nummer 2 HeiKuVO NW.)
- 3.1 Anzahl und Kapazität geeigneter Einrichtungen und Kurmöglichkeiten (Sanatorien, Kurkliniken und -häuser, Kinderheime und dergleichen) zur besonderen Behandlung der Kranken oder Durchführung einer Klimakur:
- 3.2 Anstalten, Heilstätten, Erholungsheime und ähnliche Einrichtungen von Verbänden (Sozialversicherungsträgern) am Ort oder in unmittelbarer Nähe:
- 4 Kurmittelhaus:
- 5 Schwimmbad (Größe):
- 5.1 Freischwimmbad: Temperatur:
- 5.2 Hallenschwimmbad: Temperatur:
- 6 Bewegungsbad (Größe): Temperatur:
- 7 Einrichtungen zur Inhalation
- 7.1 Einzelinhalation:
- 7.2 Gemeinschaftsinhalation:
- 8 Krankengymnastik:

9 Sonstige Anlagen:

.....

.....

9.1 Sauna:

9.2 Unterwassermassage (Anzahl der Wannen):

9.3 Handmassage (Anzahl der Masseure):

9.4 Abgabe sonstiger Kurmittel (z. B. für medizinische Bäder):

.....

.....

.....

10 Welche Heilanzeigen sollen geführt werden?

.....

.....

.....

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Stempel)

Anmerkung:

Falls der vorgesehene Raum bei einzelnen Nummern nicht ausreicht, sind die Angaben durch Anlagen zu ergänzen.

— MBI. NW. 1972 S. 742.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.